

insonderheit des leichtfertigen, frevent- und bösslichen Schwurens, Fluchens und Anwünschens, auch anderer dergleichen abscheulichen und unzüchtigen Beiworte und unchristlichen Uebergebens allerdings enthalten. Da aber Unsere Unterthanen und Eingeseffene Gottes des Allmächtigen ernstem Befehl, des Heil. Römischen Reichs, auch Unserer Polizei-Ordnung und diesem Verbot zuwider thun und handeln würden, so sollen zwar die unmäßige Volsäufer und Verschwen-der mit geist- und weltlichen willkürlichen Strafen, doch nach Gestalt ihrer Verbrechen, härtinglich belegt, aber die vorangezogene maßen fluchen, schwaren und ihrem Nächsten Böses wünschen, sollen als Lasterer und Verächter göttliches Namens, auch seines heil. Worts und Sacramenten, nach Gelegenheit ihrer Verbrechen, mit Gelbe oder mit Gefänknis, auch nach Befindung mit Abschneidung und Ausreißung der Zungen und andern dergleichen Leibesstrafen ernstlich angesehen und wirklich bestrafet werden. Es sollen auch Unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger das Volk von solchen großen Sünden und Lastern zum treulichsten abmahnen, Unsere Drosken und Beamten aber, auch Bürgermeister und Räte in den Städten, imgleichen alle Wdgte und Befehlhabere insgemein, sollen hierauf gute Achtung geben, die Verbrecher zu schleuniger unnachlässiger Strafe ziehen, oder nach Gelegenheit dieselbigen anzeigen und liefern. Auch ein jeder Unterthan und Eingeseffener sol solche Lasterer bei seinem Nächsten ohne ernste Emrede, Abmahnung und Wortstrafung, oder bei den Halsstarrigen ohne Anzeige nicht verichweigen noch gut heißen, alles bei ebenmäßiger willkürlicher Strafe. Darnach sich ein jeder zu achten und für ernster unnachlässiger Strafe zu hüten wissen wird. Gegeben unter Unserm Canzlei- Secret am 18 Junii Anno 1624.

Num. XVII.

Num. XVII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 3. May 1626.

Wierweil unterschiedlich befunden, daß die Procuratores an diesem Hofgerichte in eigener Person nicht zugegen, auch den Sachen und Bescheiden, so vorgelaufen, der Gebühr nicht ab- noch aufgewartet, und also hierin der Ordnung zuwider gehandelt worden:

So ist von Amts wegen dieser gemeine Bescheid, daß gedachte Procuratores hinfuro zu allen und jeden ordentlichen Gerichtstagen alhier oder wo das Hofgericht inskünftige gehalten werden mögte, zu rechter Zeit in eigener Person selbst zugegen seyn, und ohne erhebliche eingewandte Ursachen, und darauf erlangten Urlaub, auch ohne gebührliche Substitution sich davon nicht absentiren, noch auch vor Ausgang einer jeden Audienz davon nicht abtreten, sondern des ganzen Gerichts auswarten und bis zu Ende der Audienz darin verharren, auf den Gegenfal aber, und da sich jemand hierwider zu thun gelüsten lassen würde, für jedesmal dem Filco einen Thaler zur Strafe erlegen und bezahlen solle.

Num. XVIII.

Gemeiner Hofgerichts-Bescheid vom 4. October 1626.

Wist den Procuratoren des Gräfl. Lippischen Hofgerichts bei willkürlicher Strafe auferleget, sich des Extra-Judicialsupplicirens und Uebergebens zu enthalten.

Num. XIX.